

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 21. April 2023	Teil II
108. Verordnung:	3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007	

### 108. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 22/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 108/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. *Anlage 1* lautet:

„Anlage 1  
(zu § 8)

#### Teil A

##### Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko


Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:  
derzeit keine Gebiete

#### Teil B

##### Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:  
Das gesamte Bundesgebiet.“

**Rauch**

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-04-21T13:33:07+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskazleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskazleramt.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

*Am gfschlagen: am 26. 04. 2023*

## Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist.
- Geflügel wird durch Netze, Dächer **oder** horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich **oder** einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

### Was tun bei tot aufgefundenen Wasser- oder Greifvögeln?

**Wer soll melden?** - jede, jeder

**Wann?** - unverzüglich

**Wem?** - der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierärztin, Amtstierarzt)

**Was soll gemeldet werden?** - Bitte immer die Koordinaten des Fundortes der zuständigen Behörde weitergeben.

**Was tun?** - Die Vögel sollen nicht bewegt werden. Immer in Absprache mit der zuständigen Amtstierärztin / dem zuständigen Amtstierarzt.

### Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?

Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (**von mehr als 20%**), ein Abfall der Eierproduktion (**um mehr als 5%**) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (**höher als 3% in einer Woche**) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. **Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.**

Ein Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

### Wie kann ich meine Tiere schützen?

Durch die Umsetzung sämtlicher Biosicherheitsmaßnahmen, wie die Einhaltung der Hygiene, die Vermeidung von Kontakt zu Wildvögeln, die Fütterung und Tränkung im Stall und die getrennte Haltung von Wassergeflügel und Hühnern.

### Meldepflicht der Geflügelhaltung:

Tierhalterinnen und Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

### Weitere Informationen:

Homepage Land Niederösterreich - Geflügelpest

<https://www.noel.gv.at/noel/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit – Aviäre Influenza

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. R i e d l

Abteilungsleiterin

